



CVP - WIL
STATUTEN

Revision der Parteistatuten

UEBERSICHT

I.	Definition und Zweck	Artikel
	Definition	1
	Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	
	Mitgliedschaft	3
	Beitritt	4
	Austritt, Ausschluss	5
III.	Organisation	
	Organe	6
	1. Mitgliederversammlung	7
	Einberufung	8
	Befugnisse	9
	2. Parteivorstand	
	Zusammensetzung	10
	Einberufung	11
	Befugnisse	12
	3. Leitender Ausschuss	
	Zusammensetzung	13
	Befugnisse	14
	4. Kontrollkommission	
	Zusammensetzung	15
	Befugnisse	16
	Amtsduer	17
	Abstimmungen und Wahlen	18
	Publikationen	19
IV.	Finanzen	
	Beiträge	20
	Rechnungsjahr	21
	Haftung	22
V.	Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten	23

Zweckartikel der Bundes- und Kantonalparteistatuten

- (1) Die Christlichdemokratische Volkspartei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.
- (2) Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass
 1. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten kann,
 2. die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht,
 3. alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann,
 4. Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild erfüllen,
 5. durch Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Selbstbestimmung und Sicherheit der Schweiz gewahrt und ein aktiver Beitrag zum Fortschritt der Menschheit und zum Weltfrieden geleistet wird.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ab.

I. Definition und Zweck

Art. 1 Definition

- (1) Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) der Stadt Wil ist ein Glied der gleichnamigen Organisationen des Bezirkes Wil, des Kantons St. Gallen und der Schweiz.
- (2) Die Partei bekennt sich zu den Grundsätzen und Richtlinien dieser Organisationen. Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, gelten jene der Bezirks- und Kantonalpartei.
- (3) Die Partei bildet rechtlich einen Verein.

Art. 2 Zweck

- (1) Die Partei setzt sich ein für die Gestaltung des öffentlichen Lebens nach christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Gemeinschaft.
- (2) Wichtige Aufgaben sind:
 - durch Information und freie Aussprache über öffentliche Anliegen die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
 - Stellung zu nehmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
 - der Bürgerschaft Kandidaten für öffentliche Ämter vorzuschlagen
 - die Anliegen der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und andern Organisationen zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 18. Altersjahr erreicht und in der politischen Gemeinde Wil Wohnsitz hat.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei erworben werden. Das Nähere über die Verei-

nigungen regeln die Statuten der Bezirks- und Kantonalpartei.

- (3) Frauen und Männer, die an der Parteiarbeit teilnehmen möchten ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, gelten als zugewandte Parteifreunde.

Art. 4 Beitritt

- (1) Die Beitrittserklärung erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Streitigkeiten über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand der Kantonalpartei.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstossen.
Das Nähere regeln die Statuten der Bezirks- und Kantonalpartei.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Vorbehalten bleibt das Entscheidungsrecht der Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der leitende Ausschuss
4. die Kontrollkommission

Art. 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.
Der Vorstand kann sie öffentlich erklären.
- (2) Jedes Parteimitglied ist antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
Zugewandte Parteifreunde sind antragsberechtigt.

Art. 8 Einberufung

- (1) Zur Behandlung der wiederkehrenden Jahresgeschäfte ist im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 1. nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder des leitenden Ausschusses
 2. wenn 20 Parteimitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen. Einem solchen Begehren ist innert längstens drei Wochen stattzugeben.
 3. Auf Antrag der Kontrollkommission.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 9 Befugnisse

- (1) Der ausschliesslichen Befugnis der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 1. der Erlass und die Änderung der Statuten
 2. die Bestimmung der Kandidaten und Wahllisten der Partei für die Wahlen in der Gemeinde Wil
 3. die Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen
 4. die Wahl von höchstens 19 Vorstandsmitgliedern
 5. aus der Mitte des Vorstandes die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzchefs, Sekretärs und Protokollführers als leitenden Ausschuss
 6. die Wahl der Kontrollkommission
 7. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 8. die Genehmigung der Jahresrechnung
 9. die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 10. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit des Parteivorstandes
 11. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirkspartei sowie die Nomination von Kandidaten als Delegierte und Ersatzdelegierte in die Kantonal- und Bundespartei

12. der Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt zu Wahlen in Bezirk und Kanton Stellung. Sie kann alle Angelegenheiten des öffentlichen Lebens behandeln.

Art. 10 Parteivorstand, Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gemäss Art. 9, Absatz 1, Ziffern 4 und 5.

Art. 11 Einberufung

- (1) Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
- (2) Er muss einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder
 2. auf Antrag der Kontrollkommission

Art. 12 Befugnisse

- (1) Der Parteivorstand besorgt die laufenden politischen Geschäfte der Partei. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. der Entscheid über die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 2. die Vorbereitung der Wahlgeschäfte
 3. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

Art. 13 leitender Ausschuss, Zusammensetzung

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzchef, Sekretär und Protokollführer.

Art. 14 Befugnisse

- (1) Der leitende Ausschuss besorgt die administrativen Geschäfte des Vorstandes und der Partei und, falls der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, auch andere Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen.
- (2) Er übernimmt die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (3) Er vertritt die Partei nach aussen.
- (4) Er hat den Vorstand über seine Tätigkeit zu orientieren.

Art. 15 Kontrollkommission, Zusammensetzung

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 16 Befugnisse

- (1) Die Kontrollkommission überprüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der Partei und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag.
- (2) Sie kann Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beantragen.

Art. 17 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Amtsantritt der Gemeindebehörden.
- (2) Die Mitglieder der bestellten Organe sind für eine zweite Amtsdauer wählbar.
- (3) Die Wahl für eine unmittelbar folgende dritte Amtsdauer kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) In allen Parteiorganen entscheidet bei Abstimmungen das einfache offene Mehr der gültigen Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Wahlen und Nominationen erfolgen in geheimer Abstimmung. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann offene Abstimmung verlangen.
- (3) Statutenänderungen unterliegen der Zweidrittelmehrheit, Wahlen dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Publikationen

- (1) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sowie von Vorstands- und Ausschusssitzungen sind, soweit sie dafür geeignet erscheinen, in der Presse zu publizieren.

- (2) Publikationen und Mitteilungen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

IV. Finanzen

Art. 20 Beiträge

Die Parteikasse wird gespeisen aus:

- 1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 2. den freiwillig gespendeten Beiträgen
- 3. dem Ergebnis besonderer Finanzaktionen

Art. 21 Rechnungsjahr

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1971 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Konservativen Volkspartei vom 27. Juni 1916, revidiert am 4. März 1934.

Der Präsident:

Benno Ruckstuhl

Der Protokollführer:

Rolf Tiefenauer

